

Statuten

Theatergruppe Goldni Aehri
Schönenwerd



Schönenwerd

1. Name, Rechtsform, Sitz und Haftung

- 1.1. Unter dem Namen Theatergruppe Goldni Aehri Schönenwerd besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schönenwerd.
- 1.2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Sinn und Zweck

- 2.1. Die Theatergruppe Goldni Aehri setzt sich zum Ziel, mit ihren Theaterstücken im öffentlichen Leben kulturell zu wirken und somit mitzuhelfen, soziale Spannungen zu lösen. Sie ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 2.2. Um diesen Zweck zu erreichen, organisiert der Verein, neben seinen übrigen Aktivitäten, jährlich einen eigenen Theaterabend.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Verein gemäss Art. 2 dieser Statuten unterstützen und beistehen möchte.
- 3.2. Das Gesuch um Aufnahme ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der nächsten ordentlichen Generalversammlung ist über die Neuaufnahme Bericht zu erstatten.
- 3.3. Der Verein besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Passivmitgliedern
- 3.3.1. Aktivmitglieder sind Vereinsangehörige, welche sich aktiv an den Aufführungen der Theatergruppe beteiligen.
- 3.3.2. Zu Ehren- oder Freimitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung, Aktivmitglieder oder andere Personen ernannt werden, die sich um die Theatergruppe Goldni Aehri in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

3.3.3. Als Passivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im Besonderen:

3.4.1. Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

3.4.2. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an den Vereinsversammlungen obligatorisch.

3.4.3. Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

Ehren- und Freimitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Passivbeitrag wird durch die ordentliche Vereinsversammlung festgelegt.

3.5. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.5.1. Mitglieder die austreten wollen, haben ihre Absicht dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Genehmigung der Gesuche entscheidet der Vorstand. Ein Gesuch darf nur genehmigt werden, wenn der Gesuchsteller seine finanziellen und eventuell aktiven Verpflichtungen dem Verein gegenüber vollumfänglich erfüllt hat.

3.5.2. Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden wenn sie

- sich wiederholter Pflichtverletzung schuldig gemacht haben
- sich gegen andere Vereinsmitglieder grob verletzend benommen haben
- ihren finanziellen und aktiven Pflichten nicht nachgekommen sind
- sich des Vereins unwürdig gezeigt haben oder dessen Ansehen schädigen

Der Beschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

3.5.3. Einem Ausschluss geht normalerweise eine Verwarnung voraus.

3.5.4. Ausgeschlossene Mitglieder können nach Rehabilitation durch Beschluss der Vereinsversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden.

4. Organisation

4.1. Die Organe des Vereins sind

- ordentliche Vereinsversammlung (GV)
- ausserordentliche Vereinsversammlung (AGV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.2. Die Vereinsversammlung (GV)

4.2.1. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jeweils im 2. Quartal statt. Die Einladung hat spätestens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich zu erfolgen.

4.2.2. Die Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten ordentlichen Vereinsversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten und der Regie
4. Mitglieder-Mutationen
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Verschiedenes

4.2.3. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

4.2.4. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder ein Viertel der Mitglieder eine Versammlung verlangt.

4.2.5. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

4.2.6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht.

4.3. Der Vorstand

4.3.1. Der Vorstand ist Dritten gegenüber alleiniger Vertreter des Vereins. Er besorgt die laufenden Geschäfte und hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Gedeihen nach besten Kräften zu fördern. Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident hat mit einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

4.3.2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Vereinsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wahlen erfolgen alle 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Koordinationsstelle
- 1 oder 2 Beisitzern

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen einnehmen.

4.3.2.a Der Regisseur wird vom Vorstand gewählt (jährlich).
Er untersteht dem Vorstand.

4.3.3. Der Vorstand kann, unter Genehmigung durch die Vereinsversammlung, besondere Chargen zuteilen und mit den Betreffenden, wenn für nötig befunden, spezielle Verträge abschliessen.

4.4. Die Rechnungsrevision

4.4.1. Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Vereinsinventar und erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

4.4.2. Die ordentliche Vereinsversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor neu auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist erst nach einem einjährigen Amtsunterbruch möglich.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Die totale oder teilweise Revision dieser Statuten kann vor der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

5.2. Die Theatergruppe „Goldni Aehri“ kann nicht aufgelöst werden, solange 5 Aktivmitglieder den Fortbestand wünschen, und sofern nicht Art. 77 oder Art. 78 des ZGB begründet ist.

5.3. Regelungen, welche nicht in diesen Statuten enthalten sind, werden gemäss OR resp. ZGB gehandhabt.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Bernhard Hänni

Silvia Rihm

Gründerversammlung Walterswil, den 14. Juni 1979

Erste Statutenänderung an der Vereinsversammlung vom 15. August 1981

Zweite Statutenänderung an der Vereinsversammlung vom 11. Juni 1982

Dritte Statutenänderung an der Vereinsversammlung vom 28. April 1989

Vierte Statutenänderung an der Vereinsversammlung vom 20. Mai 2016